



**PSVaG**

**PSVaG  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

**Köln**

Hiermit laden wir unsere Mitglieder zu der am

Dienstag, dem 1. Juli 2014, 10:00 Uhr,  
im Rheinsaal  
Hotel Hyatt Regency Köln  
Kennedy-Ufer 2a, 50679 Köln

stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

ein.

**Tagesordnung  
und Vorschläge zur Beschlussfassung**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats.
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus zwölf Personen.

Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder wurden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2011 bzw. im Jahr 2013 gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Herr Klaus Hofer legt sein Amt mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 nieder.

Der Aufsichtsrat schlägt zur Beschlussfassung vor:

Anstelle von Herrn Klaus Hofer wird

Herr Ingo Kramer, wohnhaft in Bremerhaven  
Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. Berlin,  
Geschäftsführender Gesellschafter J. Heinr. Kramer Holding GmbH, Bremerhaven

für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden

5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in §§ 2, 3, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 21

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. In § 2 wird zwischen Absatz 2 a) und Absatz 3 folgender Absatz 2 b) eingefügt:

„(2 b) Der PSVaG kann die gegen ihn gerichteten Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abfinden oder zur Fortführung der Versorgung auf ein Lebensversicherungsunternehmen übertragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft beginnt neu ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitgeber nach Eintritt eines Sicherungsfalles insolvenzsicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung aufgrund eines Insolvenzplanes oder eines Vergleiches fortführt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.



3. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG auf das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verteilt werden kann. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.“
4. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Rücklage zu bilden. Der Verlustrücklage sind bis zu einer Höhe von 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften jährlich mindestens 0,5 % dieses Barwertes zuzuführen. Der Mindestbetrag der Verlustrücklage wird auf 2,5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften festgesetzt. Solange der Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, ist mindestens 1 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften jährlich zuzuführen. Die Zuführung kann für ein Geschäftsjahr unterbleiben, in dem sich überdurchschnittliche Schadenaufwendungen ergeben oder wenn die Verlustrücklage mehr als 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften beträgt.“
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Bekanntmachungen des PSVaG, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.“
6. In § 10 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.“
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates.“
8. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.“
9. § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrates abzugeben.“
10. In § 15 wird
  - a) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:  
„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten (und auch durch einen Unterbevollmächtigten) ausgeübt werden. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung.“
  - b) nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:



„(7) Über die Form der Ausübung des Stimmrechts entscheidet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung.“

11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Vorsitzender

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Fall seiner Verhinderung führt den Vorsitz einer seiner Stellvertreter in einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Reihenfolge. Falls auch die Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Ist in der Mitgliederversammlung kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, so wählt diese unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes für diese Versammlung ihren Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Mitgliederversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl der Versammlung als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung unterscheiden und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.“

12. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt höchstens fünf Jahre.“

#### **Bedingungen für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts:**

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS bzw. Bevollmächtigte von Mitgliedern berechtigt. Um an der Mitgliederversammlung teilnehmen und in ihr das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu können, müssen die Mitglieder ihre Teilnahme spätestens am 30. Tage vor der Versammlung – also am 1. Juni 2014 – unter Angabe ihrer Betriebsnummer beim Vorstand des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS schriftlich angemeldet haben. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied nicht persönlich teilnehmen, sondern sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchte. Die Vollmacht kann auch noch nach diesem Zeitpunkt erteilt werden. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu richten: Pensions-Sicherungs-Verein, Bahnstraße 6, 50996 Köln

Als Bestätigung der Anmeldung wird vom Vorstand eine Eintrittskarte übersandt.

#### **Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte:**

Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Mitglied mehr als eine Person, so kann der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN bedürfen der Textform. Darüber hinaus bestimmt die Satzung des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS, dass die Vollmacht (Einzel- oder Dauervollmacht) für jede Mitgliederversammlung im Original vorgelegt werden muss.



Zum einen haben die Mitglieder somit die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Originalvollmacht bzw. der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten: Pensions-Sicherungs-Verein, Bahnstraße 6, 50996 Köln.

Zum anderen haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall bedarf es aufgrund der Satzung des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN durch Vorlage der Originalvollmacht, die gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt worden ist. Zu diesem Zweck kann die Originalvollmacht am Tag der Mitgliederversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann die Originalvollmacht vorab an folgende Postadresse übermittelt werden: Pensions-Sicherungs-Verein, Bahnstraße 6, 50996 Köln.

**Ausliegende Unterlagen:**

Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung an in unseren Geschäftsräumen in Köln zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus. Auf Wunsch übersenden wir diese Unterlagen.

Köln, im April 2014

*Der Vorstand*